

Marktgemeinde Bromberg

Lfd. Nr. 2

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, 02. Juli 2020
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.55 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt
die Einladung erfolgte
am 23.06.2020 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel
Vizebürgermeisterin Renate Buchegger

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| 2. gf.GR Thomas Fürst | 5. GR Ing. Mag. Johann Langegger |
| 4. gf.GR Peter Haberl | 7. GR Josef Birnbauer |
| 6. GR Anna Putz | 9. GR Mag. iur Laura-Maria Haberl |
| 10. GR Josef Dienbauer | 11. GR Peter Fahrner |
| 12. GR Patrick Fahrner | |
| 14. GR Hubert Eisinger | 15. gf.GR Alexander Danninger |
| 16. GR Reinhard Schrammel | 17. GR Johann Dorfner |

Anwesend waren außerdem:

VB Barbara Ofner (Schriftführerin)

Zuhörer:

Entschuldigt abwesend waren:

- 3. gf.GR Sonja Pichler
- 8. GR Andreas Heissenberger
- 13. GR Lukas Handler
- 18. GR Josef Pfatschbacher

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

1. **Protokoll vom 25.05.2020**
 2. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 26.06.2020**
 3. **Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Rudolf Schwed**
 4. **Ansuchen um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Privatgrund von Fr. Maria Theresia Schwarz-Mach**
 5. **Ansuchen um Subvention von SC HOWODO**
 6. **Einleitung eines Rechtsstreits gegen Held & Francke Baugesellschaft m. b. H. – Schulgrabenverbauung**
 7. **WVA Bromberg – Vergabe Darlehen**
 - a) **BA 10 Netzerweiterung Dreibuchen - Spritzengraben**
 - b) **BA 11 Hochbehälter Breitenbuch**
 - c) **BA 12 Leitungstausch Breitenbuch**
 8. **Mitverlegung Glasfaserleerverrohrung**
 9. **Abänderung GR-Beschluss v. 25.05.2020 Pachtvertrag Schwarz Josef -> Scherz Ludwig**
 10. **Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm**
 11. **Mobilisierungsverträge - Umwidmung in Bauland**
 12. **Erhöhung Kindergarten-Elternbeitrag**
 13. **Änderung Wärmelieferverträge mit FWG-Fernwärmegenossenschaft Bromberg Reg.GenmbH -> Nahwärme Bromberg eGen**
-

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 25.05.2020

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 25.05.2020 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

2.) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 26.06.2020

Nach Erläuterung des Prüfberichtes vom 26.06.2020 durch PA Obmann-Stv. Ing. Mag. Johann Langegger wird dieser vom GR einhellig zur Kenntnis genommen.

3.) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Rudolf Schwed

Im Zuge der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung eines notariellen Schenkungsvertrages über die Liegenschaft des Herrn Rudolf Schwed, Am Brand 16 mit der Grundstücks Nr. 2615/21 soll das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Bromberg gelöscht werden.

Der Entwurf der Löschungserklärung wurde der Gemeinde am 28.05.2020 von Notariat Prayer & Rajs mit der Bitte um Unterfertigung übermittelt.

Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung der Löschung des Wiederkaufsrechts für die Marktgemeinde Bromberg lt. vorliegendem Entwurf.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

4.) Ansuchen um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Privatgrund von Fr. Maria Theresia Schwarz-Mach

Fr. Maria Theresia Schwarz-Mach ersucht in ihrem Schreiben vom 26.05.2020 um Bewilligung der Aufbewahrung der Urne ihres am 19.05.2020 verstorbenen Gatten Ing. Helmut Mach auf ihrem Grundstück Nr.: 220 in Schulgraben 10. Eine Skizze mit dem Standort der Urnenplatzierung wurde dem Ansuchen beigelegt.

Bgm. Schrammel beantragt, dem Ansuchen stattzugeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

5.) Ansuchen um Subvention von SC HOWODO

Der SC Howodo bittet in seinem Schreiben vom 28.05.2020 um Subvention für das Jahr 2020, um die Fixkosten, wie z. B. Dressen -und Kabinenreinigung, Schiedsrichterentschädigungen, Instandhaltung der Spielfelder, notwendige Reparaturen, Energiekosten für Heizung und Beleuchtung, Ausrüstung für Spieler usw. stemmen zu können.

Bisher wurde der Pachtzins an Martin Kabinger jedes 2. Jahr übernommen und zusätzlich wurde jährlich (außer 2019) eine Subvention in Höhe von € 3.000,00 gewährt.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, dem SC Howodo eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 3.000,00 sowie den Pachtzins an Martin Kabinger in Höhe von € 880,00 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

6.) Einleitung eines Rechtsstreits gegen Held & Francke Baugesellschaft m. b. H. – Schulgrabenverbauung

Fa. Held & Francke hat Bauarbeiten im Schulgraben vorgenommen. Da die Gewerke mangelhaft sind, wurden diese nicht bezahlt. Nun möchte die Fa. Held & Francke die offene Forderung gerichtlich (Gerichtsverhandlung am 22. Juli 2020) eingeklagen.

Rechtsanwalt Dr. Krist von der Kanzlei Rechtsanwälte Krist & Bubits OG aus 2340 Mödling wurde seitens der Gemeinde mit der Verteidigung und Klagebeantwortung gegen die klagende Partei Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. beauftragt.

Laut § 35 Z 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Einleitung eines Rechtsstreits vor den Zivilgerichten vom Gemeinderat zu genehmigen.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Einleitung des Rechtsstreits durch die Kanzlei Krist & Bubits OG zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

7.) WVA Bromberg – Vergabe Darlehen

a) BA 10 Netzerweiterung Dreibuchen - Spritzengraben

b) BA 11 Hochbehälter Breitenbuch

c) BA 12 Leitungstausch Breitenbuch

Für die bevorstehende Investition bei der WVA Bromberg – lt. GR-Beschluss v. 25.05.2020 – wurden am 05.06.2020 Darlehen auf 25 Jahre ausgeschrieben.

Folgende Institute wurden zur Anbotslegung eingeladen: Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt, Volksbank Wien, Wiener Neustädter. Die Volksbank Wien hat kein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden in der GV-Sitzung am 17.06.2020 geöffnet und verglichen:

a) WVA Bromberg - BA 10 Netzerweiterung Dreibuchen-Spritzengraben € 850 000,--

Anbieter	Zinssatz var. dzt.	Zinsen	Gebühren	Gesamtbelastung
Wiener Neustädter Sparkasse	0,48	€ 55 547,87	€ 43,35	€ 905 591,22
Raiba Pittental Bucklige Welt	0,427	€ 46 729,94	€ 0,00	€ 896 729,94
Volksbank Wien	kein Angebot	-	-	-

b) WVA Bromberg - BA 11 Hochbehälter Breitenbuch € 600 000,--

Anbieter	Zinsaufschlag %	Zinsen	Gebühren	Gesamtbelastung
Wiener Neustädter Sparkasse	0,48	€ 39 210,28	€ 43,35	€ 639 253,63
Raiba Pittental Bucklige Welt	0,427	€ 32 985,75	€ 0,00	€ 632 985,75
Volksbank Wien	kein Angebot	-	-	-

c) WVA Bromberg - BA 12 Leitungstausch Breitenbuch € 300 000,--

Anbieter	Zinsaufschlag %	Zinsen	Gebühren	Gesamtbelastung
Wiener Neustädter Sparkasse	0,48	€ 19 605,19	€ 43,35	€ 319 648,54
Raiba Pittental Bucklige Welt	0,427	€ 16 492,88	€ 0,00	€ 316 492,88
Volksbank Wien	kein Angebot	-	-	-

* Fixzinssatz wurde bei Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt nicht angeboten;

Bei Wiener Neustädter Sparkasse 0,68 % bis 15.11.2030, danach Neuvereinbarung;

zu a) Bgm. Schrammel stellt den Antrag, das Darlehen für die WVA Bromberg - BA 10 Netzerweiterung Dreibuchen-Spritzengraben in Höhe von € 850 000,-- zum var. Zinssatz von dzt. 0,427 % an die Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

zu b) Bgm. Schrammel stellt den Antrag, das Darlehen für die WVA Bromberg - BA 11 Hochbehälter Breitenbuch in Höhe von € 600 000,-- zum var. Zinssatz von dzt. 0,427 % an die Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

zu c) Bgm. Schrammel stellt den Antrag, das Darlehen für die WVA Bromberg - BA 12 Leitungstausch Breitenbuch in Höhe von € 300 000,-- zum var. Zinssatz von dzt. 0,427 % an die Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

8.) Mitverlegung Glasfaserleerverrohrung

Im Zuge des Wasserleitungsbaus soll in den Bauabschnitten Breitenbuch und Dreibuchen-Spritzengraben eine Glasfaserleerverrohrung mitverlegt werden.

Hierfür würde das Material von der NÖGIG zur Verfügung gestellt werden, die Grabarbeiten müssten von der Gemeinde finanziert werden.

Im Falle einer Übernahme der Leerverrohrung durch einen Anbieter, würde die Gemeinde die Kosten der Grabarbeiten refundiert bekommen.

Für die Mitverlegung der Glasfaserleerverrohrung liegt ein Angebot von der STRABAG AG für den Bauabschnitt Breitenbuch in Höhe von netto € 12.037,99 und für den Bauabschnitt Dreibuchen-Spritzengraben in Höhe von netto € 99.052,16 vor.

Bgm. Josef Schrammel stellt den Antrag, den Auftrag für die Mitverlegung der Glasfaserleerverrohrung an die STRABAG AG für den Bauabschnitt Breitenbuch in Höhe von netto € 12.037,99 und für den Bauabschnitt Dreibuchen-Spritzengraben in Höhe von netto € 99.052,16 zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

9.) Abänderung GR-Beschluss v. 25.05.2020 Pachtvertrag Schwarz Josef -> Scherz Ludwig

In der GR-Sitzung am 25.05.2020 unter TOP 14.) wurde folgender Beschluss gefasst:

Hr. Bgm. informiert den Gemeinderat, dass VOR die Buslinien neu ausgeschrieben und vergeben hat. Ab 6.7.2020 startet die neue VOR Buslinie, Busfahrten werden von Montag bis Freitag angeboten. Der Bus von Ober-Schlatten nach Wiener Neustadt fährt nur mehr in der Früh und zwar um 06:40 Uhr.

Von Wiener Neustadt nach Ober-Schlatten fährt der Bus 3 mal täglich, um 12:40, 13:35 und 16:35 Uhr = Linie 382

Die Buslinie 385 von Ober-Schlatten über Hofstätten zum BH Scheiblingkirchen ist den Schulzeiten angepasst. (fast stündlich).

Da Busse in der Linie nicht wenden dürfen, ist es notwendig, dass in Hofstätten eine Buswendeschleife errichtet wird. Es soll mit einer Steinschichtung ein Platz für eine Wendeschleife angelegt werden.

Für diese Arbeiten liegen 2 Kostenvoranschläge vor:

Firma Martin Hendling	Netto: € 18.045,50
Firma Auerböck	Netto: € 22.739,20

Um diese Buswendeschleife bauen zu können, wird eine Fläche von ca. 400 m² vom Grundstück des Hrn. Josef Schwarz, Hofstätten 10, benötigt.

In einem Vorgespräch teilte Hr. Schwarz Hrn. Bgm. und Hrn. gfGR. Fürst mit, dass er keine Fläche verkauft. Er kann sich aber eine jährliche Entschädigung von 1,00 Euro pro m², also ca.

€ 400,00 / Jahr vorstellen.

Diese Vorgangsweise soll jedoch wie bereits bei der Bushaltestelle Kögler vertraglich geregelt werden.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag Hrn. Josef Schwarz für die Benützung seines Grundstückes eine jährliche Entschädigung von 1,00 Euro /m² zu bezahlen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Einige Tage nach der GR-Sitzung teilte Herr Schwarz mit, es sich anders überlegt zu haben und er die Fläche doch nicht verpachten möchte.

Daraufhin wurde mit Herrn Ludwig Scherz Kontakt aufgenommen, welcher nun das Grundstück Nr. 2583 und 2584/4 für die Buswendemöglichkeit zu den gleichen Bedingungen wie mit Herrn Schwarz an die Gemeinde verpachten würde. Herr Scherz möchte sich ein Wegerecht zu seinem Feld eintragen lassen. Ein Pachtvertragsentwurf wurde bereits von Notar Mag. Taschner erstellt und von Herrn Scherz unterfertigt. Der Originalvertrag wird nach Vermessung der Pachtfläche verfasst.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, den Beschluss der letzten GR-Sitzung abgeändert und lt. vorliegendem Pachtvertragsentwurf zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

10.) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm

Die Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der GR-Sitzung am 29.06.2017 beschlossen und an die Rauplanerin Fr. DI Sonja Luszczak-Appel vom Ingenieurbüro SL-Plan vergeben.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von Fr. DI Sonja Luszczak-Appel gefertigt, von 03.12.2019 bis 14.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt.

Im Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung der Abt. RU7 wurden zu den Auflageunterlagen teilweise Nachreichungen, Ergänzungen und Überarbeitungen zur Grundlagenforschung sowie zu einzelnen Änderungspunkten gefordert. Diese wurden eingeholt.

Die vorgesehenen Änderungspunkte sind:

Nr.:	Bereich:	Geplante Änderung:
1	Breitenbuch	Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Agrargebiet“
2	Ödinggraben	Umwidmung von „Bauland – Betriebsgebiet“ in „Bauland – Agrargebiet“
3	Breitenbuch - Süd	Umwidmung von „Bauland – Betriebsgebiet“ und „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Agrargebiet“, von „Bauland – Betriebsgebiet“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“
4	Hofstätten	Umwidmung von „Grünland – Spielplatz“ in „Bauland – Agrargebiet“
5	Bromberg	Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet - Aufschließungszone“ und „Grünland – Grüngürtel“
6	Bromberg	Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet“ und „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Kerngebiet“
7	Bromberg	Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Sportstätte“
8	Bromberg	Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Kerngebiet“
9	Bromberg	Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Wohngebiet - Aufschließungszone“
10	Bromberg	Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche öffentlich“
11	Bromberg	Umwidmung von „keine Widmung“ in „Bauland – Betriebsgebiet“
12	Dreibuchen	Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Agrargebiet“
13	Furthof	Umwidmung von „Grünland – Sportstätte“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“
14	Schlatten	Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“
15	Schlatten	Umwidmung von „Grünland – Land- u. Forstwirtschaft“ in „Bauland – Betriebsgebiet“ u. „Verkehrsfläche privat“ u. „Grünland – Grüngürtel“
16	Ohaberg	Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ und „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude“ in „Bauland – Gebiet für erhaltenswerte Ortsstrukturen“
17	Oberschlatten	Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet - Aufschließungszone“
18	Oberschlatten	Umwidmung von „Bauland – Sondergebiet“ in „Bauland – Kerngebiet“
19	Oberschlatten	Umwidmung von „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland – Wohngebiet - Aufschließungszone“
20	Oberschlatten	Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“
21	Ziegelberg	Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – erhaltenswertes Gebäude“
22	Schlag	Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ und „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude“ in „Bauland – Agrargebiet“

Zu Punkt 1 bis 11: Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die geplanten Widmungsänderungen Punkte 1 bis 11 lt. Liste und Änderungsvorschlag zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Zu Punkt 12: Bgm. Josef Schrammel beantragt die Rückstellung der geplanten Widmungsänderung.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Zu Punkt 13 bis 17: Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die geplanten Widmungsänderungen Punkte 13 bis 17 lt. Liste und Änderungsvorschlag zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Zu Punkt 18: Bgm. Schrammel beantragt, die geplante Widmungsänderung zurückzustellen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Zu Punkt 19 bis 21: Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die geplanten Widmungsänderungen Punkte 19 bis 21 lt. Liste und Änderungsvorschlag zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Zu Punkt 22: Bgm. Schrammel beantragt, die geplante Änderung der Flächenwidmung zurückzustellen, da die dazu notwendigen Mobilisierungsverträge (Eisinger Roland u. Daniela, Rennhofer Johannes u. Gabriela, Aichinger Elfriede) nicht unterzeichnet wurden.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Die Änderungspunkte wurden Punkt für Punkt durchbesprochen und einzeln beschlossen.

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

In der sechswöchigen Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes langten schriftliche Stellungnahmen von Hrn. Rudolf Steiner, Hrn. DI Gernot Leitgeb, Hrn. Anton Vavra, Hrn. Ing. Jürgen Haller u. Markus Gradwohl, Hrn. Dkfm. Friedrich Hammer und Fr. Dorothea Langegger-Dick am Gemeindeamt ein.

Nachdem Bgm. Josef Schrammel die Stellungnahmen erläutert, verlassen Bgm. Josef Schrammel, GR Ing. Mag. Johann Langegger als Eigentümer der betroffenen Grundstücke und GR Hubert Eisinger auf Grund von Befangenheit, den Sitzungsraum.

Vbgm. Renate Buchegger übernimmt den Vorsitz und beantragt, die Stellungnahme von Fr. Dorothea Langegger-Dick nicht zu berücksichtigen.

Beschluss: Der Antrag der Fr. Vbgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Bgm. Josef Schrammel, GR Ing. Mag. Johann Langegger und GR Hubert Eisinger kommen wieder in den Sitzungsraum zurück.

Bgm. Josef Schrammel beantragt, die Stellungnahmen von von Hrn. Rudolf Steiner, Hrn. DI Gernot Leitgeb, Hrn. Anton Vavra, Hrn. Ing. Jürgen Haller u. Markus Gradwohl, Hrn. Dkfm. Friedrich Hammer lt. Empfehlung der Raumplanerin nicht zu berücksichtigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Bgm. Schrammel beantragt den Beschluss folgender Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des §§ 13 - 21 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Bromberg für das gesamte Gemeindegebiet in Form einer generellen Überarbeitung geändert und neu dargestellt.

§ 2 In Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Bromberg werden folgende **Ziele der Örtlichen Raumplanung** festgelegt:

1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion als Wohnstandort

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion als Erwerbsstandort

Bedachtnahme auf gemeindeübergreifende Aspekte

2. Naturraum, Landschaft und Umwelt

Klare Trennung zwischen Siedlungsbereichen und freier Landschaft

Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft

Schutz der Bevölkerung vor Natur- und Umweltgefahren

Sicherung und Aufwertung bestehender Grünverbindungen zur Biotopvernetzung und Landschaftsgliederung

Erhalt und Pflege der kleinstrukturierten Kulturlandschaft als wesentliche Grundlage für Wohnqualität und Erholungsnutzung

3. Soziale Infrastruktur, Erholung und Freizeit

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen

Erhaltung, Stärkung und Ausbau der Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie des kulturellen Angebotes

Sicherstellung einer ausreichenden Auslastung der öffentlichen Einrichtungen

Sicherung von bestehenden Sport- und Freizeitanlagen sowie Erholungseinrichtungen und Ermöglichen von potentiellen Erweiterungen im Gemeindegebiet für die Naherholung der einheimischen Bevölkerung als auch im Sinne des Fremdenverkehrs

4. Siedlungswesen und Ortsbild

Funktionale Gliederung der Ortsbereiche innerhalb des Gemeindegebietes entsprechend der siedlungsstrukturellen Entwicklung sowie der Standorteignung

Flächensparender Umgang mit Grund und Boden

Strukturierung des Baulandes zur Hintanhaltung von potentiellen Nutzungskonflikten

Verbesserung der Baulandmobilisierung

Erhaltung, Schutz und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten

Erhaltung und Aufwertung von siedlungsgliedernden Grünstrukturen

Anstreben einer maßvollen Bevölkerungsentwicklung im Gemeindegebiet im Sinne eines strukturverträglichen Wachstums

5. Wirtschaft

Stärkung der Zentrumsfunktion von Bromberg zur Förderung einer multifunktionalen Durchmischung von Wohnnutzung mit Betrieben und infrastrukturellen Einrichtungen

Sicherung und Aufwertung der Gemeinde durch Bereitstellung von Betriebsstandorten im Gemeindegebiet

Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstandortes als wesentliches Charakteristikum der Gemeinde

Förderung des Angebotes im Bereich der Gastronomie und Beherbergung zur Stärkung von Fremdenverkehr und Naherholung

6. Verkehr, technische Infrastruktur und erneuerbare Energieformen

Sicherstellung einer wirtschaftlichen und funktionsgerechten Verkehrsinfrastruktur unter verstärkter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs sowie der sicheren und fußläufigen Erreichbarkeit der Siedlungsgebiete

Sicherstellung einer flächendeckenden infrastrukturellen Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitätsgrenzen

Förderung erneuerbarer Energien sowie innovativer Infrastrukturen

§ 3 In Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Bromberg werden folgende **Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung** festgelegt:

1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

Umsetzung der Entwicklungsziele und Festlegungen im Entwicklungskonzept im Rahmen der Möglichkeiten der Marktgemeinde Bromberg

Mittel- und langfristige Bereitstellung von Wohnbau land in zentrumsnahen und infrastrukturell erschlossenen Bereichen

Entwicklung von Betriebsstandort in geeigneten Bereichen durch entsprechende Flächenwidmung

Zentrumsstärkung durch kurz-, mittel- und langfristige Ausweitung des Kerngebietes in Bromberg

Zusammenarbeit und raumplanerische Abstimmung mit den Gemeinden der Region

2. Natur, Landschaft und Umwelt

Konzentrierte Siedlungsentwicklung in Bromberg und Hofstätten, keine bzw. lediglich geringe Erweiterungen in den kleinen weitgehend agrarischen Ortschaften im sonstigen Gemeindegebiet

Neufestlegung von künftigen Siedlungsgrenzen zur Bewahrung klar definierter Ortsränder und der freien Landschaft

Freihaltung von landschaftlich exponierten Bereichen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Erhaltung und Aufwertung linearer Grünelemente vor allem entlang der Fließgewässer zum Zwecke der Biotopvernetzung und der Landschaftsgliederung

3. Soziale Infrastruktur, Erholung und Freizeit

Bedarfsgerechte Baulandfreigaben und Neuerschließungen zur Vermeidung von Engpässen / Überlastungen der sozialen Infrastruktur

Widmungsmäßige Sicherung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Widmungsmäßige Sicherung von fuß- und radläufigen Verbindungen

4. Siedlungswesen und Ortsbild

Aktive Bodenpolitik der Gemeinde insbesondere durch Vertragswidmung gem. §17 NÖ ROG 2014 bei neuen Baulandwidmungen

Bedarfsorientierte Ausweisung von neuen Baulandflächen gem. den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch sowie auf eine wirtschaftliche Erschließung

Stärkung des zentralen Ortsbereichs durch adäquate Flächenwidmungen (kurz- aber auch mittel- und langfristige Erweiterung von Bauland Kerngebiet)

Beibehaltung der bestehenden bzw. Neuwidmung von Grünland-Grüngürtel zum Zwecke der Siedlungsgliederung bzw. Abschirmung

Verbesserung der Baulandmobilisierung durch die Erstellung von Parzellierungs- und Nutzungskonzepten in Bereichen mit ungünstiger Grundstückskonstellationen

5. Wirtschaft

Festlegung von kurz-, mittel- und langfristiger Ausweitung des Kerngebietes in Bromberg

Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch Vermeiden von Nutzungs- und Widmungskonflikten, weitgehende Beibehaltung sowie Ausweitung der Widmung Bauland Agrargebiet bzw. Bauland Kerngebiet

Ausweisung von neuen Betriebsgebietsstandorten im Bereich von Furthof, Schlatten und Bromberg, teilweise Bezeichnung der näheren Verwendung zur Hintanhaltung von potentiellen Nutzungskonflikten

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Festlegung der wesentlichen Siedlungserweiterung im zentrumsnahen Bereich von Bromberg und Hofstätten im Nahebereich der sozialen Einrichtungen sowie Haltestellen des ÖV

Neue Siedlungserweiterungsbereiche werden erst nach Vorlage eines Gesamtkonzeptes welches, falls erforderlich, auch die Erschließung der angrenzenden Flächen berücksichtigt, für eine Bebauung freigegeben

Festlegung von potentiellen Erschließungsmöglichkeiten für größere Erweiterungsflächen zur künftigen Freihaltung

Widmungsmäßige Sicherung von fuß- und radläufiger Verbindung, Prüfung der Möglichkeit von Blocköffnungen im Bestand

Aufwertung des Straßenbildes und Verringerung der Fahrgeschwindigkeit im Bereich der Ortsstraßen

Formulieren entsprechender Freigabebedingungen für die neufestgelegten Aufschließungszonen unter Bedachtnahme auf Kapazität und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur

Laufende Anpassung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur zur flächendeckenden Versorgung bestehender und künftiger Siedlungsstrukturen

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung und Anlage von alternativen Energiequellen.

§ 4 Für die Festlegung der Widmung „Grünland – Photovoltaikanlagen“ gemäß § 19 Abs. (3c) des NÖ ROG idgG. gelten im gesamten Gemeindegebiet folgende Planungsgrundsätze:

1. Die Widmungsart „Grünland Photovoltaikanlagen“ darf nur auf Flächen erfolgen, die

- a) Außerhalb von exponierten Geländebereichen mit hoher Einsehbarkeit und außerhalb von Sichtbeziehungen zu Denkmälern und erhaltenswerten Ortsbereichen,
- b) außerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Qualität und erhaltenswerten Landschaftsteilen,
- c) außerhalb von Biodiversitätsflächen wie Feuchtwiesen, Trockenrasen, und ähnlichen,
- d) außerhalb von wildbachgefährdeten Flächen gem. Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung,
- e) außerhalb naturnaher Waldflächen,
- f) außerhalb von Gefährdungsbereichen von Verkehrsanlagen,
- g) außerhalb von hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen,
- h) außerhalb der festgelegten Schwerpunkte der Erweiterung von Wohn- und Betriebsbauland gem. OEK,
- i) Photovoltaikanlagen dürfen keine Barriere für Wanderwege, Erholungsnutzung sowie Wild und Jagd darstellen.

2. Die Widmungsart „Grünland Photovoltaikanlagen“ soll angestrebt werden

- a) Auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland,
- b) im Nahebereich zu bestehenden Betriebsgebiet,
- c) in oder im Nahebereich von Lagerplätzen, Deponien, Steinbrüchen, Kläranlagen und ähnlichen Einrichtungen technischer Infrastruktur.

§ 5 (1) Aufgrund des § 25 Abs. 1, NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 2/2015 idgF. werden die Widmungsarten der einzelnen Grundflächen im Gemeindegebiet, welche im Flächenwidmungsplan, erstellt von DI Sonja Luszczak-Appel, Ingenieurbüro SL-Plan, im Juni 2020 mit der Plankennzahl BRO/2020_06/FWP_A und BRO/2020_06/FWP_B dargestellt sind, festgelegt bzw., wenn es sich um überörtliche Kenntlichmachungen handelt, ersichtlich gemacht.

(2) Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Bromberg (Plankennzahl BRO/2020_06/OEK vom Juni 2020) stellt das Leitbild für die mittel- und langfristige Entwicklung der Marktgemeinde Bromberg dar und gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6 Die in § 4 angeführten Plandarstellungen, welche aus drei Blättern bestehen und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bromberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszonen werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Bauland – Agrargebiet – A 1, KG Schlatten „Hofstätten West“:
 - Änderung der Grundstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke, sodass eine ordnungsgemäße Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche im Osten oder Süden sichergestellt ist (entweder durch Vereinigung von Grundstücken oder Schaffung einer Fahnenparzelle gem. NÖ BO § 10 Abs. 2 Pkt. 4).
- Bauland – Wohngebiet – A 1, KG Schlatten „Bromberg Schulacker“:
 - Beschluss eines Teilbebauungsplanes, durch dessen Festlegungen verdichtete und flächensparende Bebauungsformen forciert werden;
 - Beschluss eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes, das eine verdichtete und flächensparende Bebauung sicherstellt, in dem entweder ein vorliegendes konkretes Realisierungsprojekt umgesetzt wird oder die durch Teilung neu geschaffenen Bauplätze eine Fläche von max. 800 m² nicht überschreiten.
 - Herstellung des direkt angrenzenden Grüngürtels mit heimischen, standortgerechten Gehölzen.
- Bauland – Wohngebiet – A 2, KG Schlatten „Bromberg Süd“:
 - Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes, das eine Erschließung der südlich angrenzenden Flächen als künftiges Siedlungserweiterungsgebiet sicherstellt.
- Bauland – Wohngebiet – A 3, KG Schlatten „Oberschlatten Nord“:
 - Beschluss eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes, das eine flächensparende Bebauung sicherstellt, in dem die durch Teilung neu geschaffenen Bauplätze eine Fläche von max. 800 m² nicht überschreiten dürfen.
- Bauland – Wohngebiet – A 4, KG Schlatten „Oberschlatten Süd“:
 - Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes, das eine flächensparende Bebauung sicherstellt, in dem die durch Teilung neu geschaffenen Bauplätze eine Fläche von max. 1.000 m² nicht überschreiten dürfen.
- Bauland – Betriebsgebiet – A 1 und A 2:
 - Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes für die gesamte Aufschließungszone, das mit der Marktgemeinde Bromberg abgestimmt ist.

§ 8 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit gleichem Tag wird das bestehende Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Bromberg samt Abänderungen außer Kraft gesetzt.

Bromberg, am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

11.) Mobilisierungsverträge - Umwidmung in Bauland

Es liegen 7 Mobilisierungsverträge vor.

1. Aichinger Elfriede -> wurde nicht unterzeichnet und ist somit hinfällig
2. Eisinger Roland u. Daniela -> wurde nicht unterzeichnet und ist somit hinfällig
3. Rennhofer Johannes u. Gabriela -> wurde nicht unterzeichnet und ist somit hinfällig
4. Kogelbauer Herbert
5. Kogelbauer Franz
6. Windbichler Martin
7. Schrammel Josef u. Helga

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die vorliegenden Verträge mit Kogelbauer Herbert, Kogelbauer Franz und Windbichler Martin zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Bgm. Schrammel und GR Eisinger verlassen den Sitzungssaal.

Vbgm. Renate Buchegger übernimmt den Vorsitz und beantragt, den vorliegenden Mobilisierungsvertrag mit Schrammel Josef und Helga zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag der Fr. Vbgm. erhält in einer offenen Abstimmung 11 Fürstimmen und eine Stimmenthaltung von Hrn. GR Ing. Mag. Johann Langegger, welche als Gegenstimme zu werten ist und wird hiermit zum Beschluss erhoben.

Bgm. Schrammel und GR Eisinger kehren in den Sitzungssaal zurück.

12.) Erhöhung Kindergarten-Elternbeitrag

Es wird überlegt, den Kindergarten-Elternbeitrag anzupassen. Derzeit beträgt der **monatliche Elternbeitrag € 11,30** (letzte Erhöhung 2015 von € 10,00 auf € 11,30).

Die Elternbeiträge sind bei weitem nicht kostendeckend.

2018: Ausgaben € 7.258,11 – Einnahmen € 4.080,00

2017: Ausgaben € 7.672,12 – Einnahmen € 4.220,44

2016: Ausgaben € 7.812,18 – Einnahmen € 3.333,04

2015: Ausgaben € 7.213,99 – Einnahmen € 3.781,69

Lt. Auszug aus dem NÖ Kindergartengesetz 2006 § 25 wird der Elternbeitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial eingehoben.

§ 25

Beiträge

(1) Der **Besuch des Kindergartens** ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, **kostenlos**.

(2)

Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern **vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr** sowie für die **Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial** und die **Verabreichung von Mahlzeiten** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens 50 Euro zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

(4) Der Kindergartenerhalter hat die Beiträge und allfällige für den Kindergarten geleistete Spenden zweckgebunden zu verwenden. Er hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) über die Verwendung der Beiträge und geleisteten Spenden nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren.

(5) Der Kindergartenerhalter darf die Aufnahme von Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht erfüllen, von einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter, z.B. Eltern (Erziehungsberechtigte) abhängig machen, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 darf der weitere Besuch des Kindergartens von einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz verlegt, haben diese Erklärung die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritte, z.B. Eltern (Erziehungsberechtigte) abzugeben. Verlegen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Hauptwohnsitz, so haben diese Erklärung Dritte, z.B. Eltern (Erziehungsberechtigte) abzugeben.

Der Kindergartenbeitrag darf aus den anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes, Bauaufwandes und des Personalaufwandes abzüglich der Kostenbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß Abs. 2 bestehen.

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen Kinder.

(6) Der Kindergartenerhalter darf die Aufnahme eines Kindes gemäß § 18 Abs. 4 in eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe nicht von der Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, abhängig machen. Wenn die Hauptwohnsitzgemeinde keine Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nach Überprüfung durch das Land nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 8 sinngemäß.

Als Richtwert wurden die Elternbeiträge in den umliegenden Gemeinden erfragt:

- Wiesmath: € 15,-
- Hochwolkersdorf: € 15,-
- Hollenthon: € 15,-
- Lichtenegg: € 16,- / Ferien €10,-
- Scheiblingkirchen: € 15,-
- Warth: € 14,50

Nach eingehender Diskussion beantragt Bgm. Schrammel, den monatlichen Elternbeitrag mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres (2020/2021) auf € 14,00 anzuheben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

13.) Änderung Wärmelieferverträge mit FWG-Fernwärmegenossenschaft Bromberg Reg.GenmbH -> Nahwärme Bromberg eGen

Die „FWG-Fernwärmegenossenschaft Bromberg Reg.GenmbH“ hat den Namen auf „Nahwärme Bromberg eGen“ geändert und wird mit Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres 2021 den Wärmepreis aus wirtschaftlichen Gründen (Erneuerung der Heizzentrale, Kostensteigerung in der Instandhaltung) von € 0,08/kWh auf € 0,09/kWh erhöhen.

Die bestehenden Verträge sind bereits ausgelaufen und sollen wieder auf 15 Jahre vereinbart werden.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die vorliegenden Wärmelieferverträge mit der „Nahwärme Bromberg eGen“ bezüglich Fernwärmeversorgung des Gemeindeamtes, der Volksschule und des Kindergartens zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 28.09.2020 genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
(GR Ing.Mag. Langegger)

.....
(gfGR Danninger)